

PHILLIP HELLWEGE

DIE HISTORISCHEN WURZELN DES VERBOTS DER KINDERARBEIT IN DEUTSCHLAND¹

A. EINLEITUNG

Das vorherrschende Bild in der modernen Literatur zur Entwicklung des Arbeitsrechts in Deutschland lässt sich wie folgt zusammenfassen:² Ein formelles Verständnis der Vertragsfreiheit habe das 19. Jahrhundert beherrscht. Die überlegenen Arbeitgeber konnten als Folge den Arbeitnehmern die Vertragsbestimmungen aufzwingen. Vor allem in den Fabrikordnungen legten sie den Inhalt des Arbeitsvertrags einseitig fest. Missstände seien die Folge gewesen. Darauf habe der Gesetzgeber mit der Arbeitsschutzgesetzgebung reagiert. Das älteste auf den Schutz von Arbeitnehmern zielende Gesetz sei das preußische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken von 1839 gewesen.³ Es sei Ausgangspunkt der Entwicklung des Verbots von Kinderarbeit und der Arbeitsschutzgesetzgebung insgesamt gewesen. Als Stationen der weiteren Entwicklung werden die Gewerbeordnungen Preußens, des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs genannt. Jürgen Brand hat dieses Bild bereits 1995 zumindest teilweise in Frage gestellt. Mit Blick auf die Arbeitsschutzgesetzgebung hat er die These aufgestellt, die Gesetzgeber hätten auf ältere Rechtsschichten, insbesondere das Zunftrecht, zurückgegriffen.⁴ Soweit ersichtlich wurde diese These bisher kaum aufgegriffen.⁵

¹ Der folgende Beitrag stellt eine gekürzte Fassung meines Beitrages: Die historischen Wurzeln der Arbeitsschutzgesetzgebung, ZNR 37 (2015), S. 206–226, dar.

² Siehe beispielhaft M. Schmoeckel, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2008, Rn. 465, 470; M. Flecken, Arbeiterkinder im 19. Jahrhundert, 1981, S. 89 ff.; K. Ebert, Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich, 1975, S. 17–45; A. Bönert, Kinderarbeit im Kaiserreich, 2007, S. 49 ff.; K.H. Kaufhold, Arbeit und Recht 1989, S. 225–232; F.-J. Düwell, Arbeit und Recht 1989, S. 233–240.

³ Gesetz-Sammlung für die königlichen preußischen Staaten (PreußGS) 1839, S. 156.

⁴ J. Brand, ALR und deutsches Arbeitsrecht, in: Dölemeyer/Mohnhaupt (Hrsg.), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, 1995, S. 453–462.

⁵ Siehe jetzt aber T. Keiser, ZNR 37 (2015), S. 50–67, 57 f.

Mit Blick auf das Verbot der Kinderarbeit hält aber auch Brand an der modernen Geschichtsschreibung fest und sieht dessen Ursprung in dem preußischen Regulativ von 1839. Im vorliegenden Beitrag möchte ich darlegen, dass die Gesetzgeber auch für das Verbot der Kinderarbeit auf ältere Rechtsschichten zurückgegriffen haben, und zwar auf die Schulgesetzgebung. Damit muss das immer noch vorherrschende Bild von der Entwicklung der Arbeitsschutzgesetzgebung insgesamt korrigiert werden.

B. DIE REGULIERUNG DER KINDERARBEIT SEIT DEM PREUSSISCHEN REGULATIV VON 1839

Das preußische Regulativ von 1839⁶ bestand aus zehn Paragraphen. § 1 legte eine absolute Altersgrenze von neun Jahren für die Beschäftigung in Fabriken fest. In § 2 Abs. 1 folgte eine relative Altersgrenze, nach der unter 16-Jährige nur beschäftigt werden durften, wenn sie drei Jahre die Schule besucht hatten oder Grundfertigkeiten im Lesen und Schreiben nachweisen konnten. § 2 Abs. 2 gab den Arbeitgebern die Möglichkeit, durch Einrichtung von Fabriksschulen⁷ dem relativen Beschäftigungsverbot entgegenzuwirken. Die Regierung legte dann die Schul- und Arbeitszeiten fest. § 3 Abs. 1 begrenzte die tägliche Arbeitszeit für Jugendliche unter 16 Jahren auf zehn Stunden. § 4 bestimmte zudem Zahl, Länge und Art der Pausen: Es war „auch Bewegung in freier Luft zu gewähren“. § 5 untersagte die Nacht- und die Sonntagsarbeit für unter 16-Jährige. Nach § 6 mussten christliche Jugendliche für die Teilnahme am Katechumenen- und Konfirmandenunterricht freigestellt werden. Nach § 7 hatten die Fabrikeigentümer die jugendlichen Arbeiter mit Namen und Alter zu dokumentieren und die entsprechende Liste „den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen“. Nach § 8 konnte die Einhaltung der Vorschriften kontrolliert und Verstöße sanktioniert werden. Das Problem der Jugendarbeit griff der preußische Gesetzgeber nochmals 1853 im „Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“ auf.⁸ Der Gesetzgeber hob die absolute Altersgrenze schrittweise an, so dass die „Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (...) vom

⁶ PreußGS 1839, S. 156.

⁷ Vgl. beispielhaft zu Fabriksschulen N. H a n s e n, *FabrikKinder*, 1987, S. 112 ff.

⁸ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1853, 225. Zu diesem Gesetz siehe etwa B o e n t e r t (N. 2), S. 66 ff.

1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet“ war. Nach § 4 durften Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur sechs Stunden täglich arbeiten und mussten drei Stunden täglich unterrichtet werden.

Ein Jahr nach dem preußischen Gesetzgeber beschäftigte sich der bayerische Gesetzgeber 1840 mit der Kinderarbeit, und zwar in der „Verordnung, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend“.⁹ Artikel 1 legte ebenfalls eine absolute Altersgrenze von neun Jahren für die Beschäftigung in Fabriken fest. Für die Beschäftigung von Kindern, die das neunte Lebensjahr vollendet hatten, stellte Art. 2 höhere Anforderungen als das preußische Regulativ. Eine Beschäftigung war nur „auf dem Grunde eines gerichts-ärztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und der weiteren physischen Entwicklung durch dieselbe, dann eines Zeugnisses der Local-Schulinspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und die Erwerbung der für das neunte Lebensjahr vorgeschriebenen Kenntnisse“ möglich. Kinder von neun bis zwölf Jahren durften nach Art. 3 Abs. 1 höchstens zehn Stunden täglich arbeiten, und zwar nach Abs. 2 nur zwischen sechs Uhr morgens und acht Uhr abends. Drei Pausen von zusammen zwei Stunden waren nach Abs. 3 vorgeschrieben. Dabei war den Kindern „Bewegung außer der Anstalt zu gestatten“. Das Beschäftigungsverhältnis berührte die Schulpflicht nicht. Nach Art. 4 musste dieser genügt werden. Dafür waren die schulpflichtigen Kinder entweder zwei Stunden täglich für den Unterricht freizustellen, oder sie mussten zwei Stunden täglich den vorgeschriebenen Unterricht in einer Fabriksschule erhalten. Auf jeden Fall mussten die Kinder die „öffentlichen Jahres-Schulprüfung“ absolvieren. Die Fabriksschulen mussten nach Art. 5 gewissen Anforderungen genügen: nur Lehrer mit vorschriftsmäßiger Qualifikation durften unterrichten; die Klassen durften eine bestimmte Größe nicht überschreiten; die Unterrichtsstunden waren mit der Schulbehörde abzustimmen; der Unterricht musste sich an den „allgemeinen Vorschriften“ halten und stand unter Aufsicht der Schulbehörden. Zudem musste nach Art. 6 die Teilnahme an dem „öffentlichen kirchlichen Vorbereitungs Unterrichte für den Empfang der heiligen Beichte und Communion bei den Katholiken, und der Confirmation bei den Protestanten“ gewährleistet sein. Nach Art. 7 waren die Fabrikhaber verpflichtet,

⁹ Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1840, Sp. 97.

„im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und gegen Verführung und Aergerniß von Seite der erwachsenen Fabrikarbeiter geschützt werde“. Ein Verstoß gegen diese Pflicht konnte zu einem Verbot „fernerer Verwendung werktagsschulpflichtiger Kinder in der Fabrik“ führen. Weiterhin traf die Fabrikhaber nach Art. 7 Abs. 4 eine Dokumentationspflicht über die beschäftigten schulpflichtigen Kinder. Schließlich war den Polizeibehörden nach Art. 8 eine strenge Prüfung der Einhaltung der Verordnung auferlegt.

Mit Kinderarbeit beschäftigte sich der bayerische Gesetzgeber nochmals 1853 und 1854. § 5 der „Verordnung, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betreffend“ von 1853¹⁰ legte fest, dass niemand „als Lehrling in die Lehre aufgenommen werden [darf], der sich nicht unter Vorlage eines Geburtsscheines (...) über die Erfüllung der verordnungsmäßigen Verpflichtung bezüglich der Werktags-, der Sonn- und Feiertags-Schule, oder über den auf anderem, durch die bestehenden Verordnungen gestatteten Wege mit befriedigendem Erfolge genossenen Unterricht in den Lehrgegenständen der erwähnten Schulen auszuweisen vermag“. Die Verordnung von 1853 betraf also nur Lehrlinge. Die „Verordnung, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in Fabriken betreffend“ von 1854 knüpfte dagegen unmittelbar an die Verordnung von 1840 an.¹¹ Danach war die „Zulassung von werktagsschulpflichtigen Kindern zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken (...) durch das vollendete zehnte Lebensjahr und durch den Nachweis der diesem Lebensalter entsprechenden Elementarbildung, sowie eines entsprechenden Religions-Unterrichtes bedingt“. Das Mindestalter wurde also heraufgesetzt. Zugleich wurde die tägliche Höchstarbeitszeit für diese Kinder von zehn auf neun Stunden herabgesetzt. Das Nachtarbeitsverbot galt weiterhin. Die täglichen Unterrichtszeiten wurden auf drei Stunden ausgeweitet.

Nach § 86 der österreichischen Gewerbe-Ordnung von 1859¹² galt für Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitern ein Verbot der Anstellung von Kindern unter zehn Jahren; Kinder unter zwölf Jahren durften nur mit behördlicher Erlaubnis und Genehmigung des Vaters sowie nur zu

¹⁰ Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1853, Sp. 1863.

¹¹ Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1854, Sp. 561.

¹² Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1859, S. 619.

solchen Arbeiten angestellt werden, die für ihre Gesundheit und Entwicklung nicht schädlich sind; die Schulbildung musste gewährleistet sein. Die Arbeitszeiten und Pausen jugendlicher Arbeiter waren in § 87 gesondert geregelt. Nach § 82 musste der Unternehmer alle Arbeiter inklusive ihres Alters dokumentieren.

Nach § 62 Abs. 1 des sächsische Gewerbegesetzes von 1861¹³ durften Kinder unter zehn Jahren (ab 1865 Kinder unter zwölf Jahren) in Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitern überhaupt nicht arbeiten; im Übrigen galten nach Abs. 3 für Kinder unter 14 Jahren ein Nachtarbeitsverbot und eine Beschränkung der Arbeitszeit auf zehn Stunden. Schulpflichtigen Kindern musste die Möglichkeit gewährt werden, den Unterricht zu besuchen, oder es mussten Fabriksschulen eingerichtet werden (§ 63 Abs. 1).

Artikel 44 der württembergischen Neuen-Gewerbeordnung von 1862¹⁴ bestimmte: „Die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter achtzehn Jahren in Fabriken darf nur in einer Weise stattfinden, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachtheile zu besorgen sind“.

Auch die Gewerbeordnung in Sachsen-Weimar-Eisenach von 1862¹⁵ regulierte Kinderarbeit, indem eine absolute Grenze von zwölf Jahren festgesetzt wurde (§ 52 Abs. 1). Für unter 14-Jährige galt ein Nachtarbeitsverbot, Pausen waren vorgeschrieben (§ 52 Abs. 3). Die Schulpflicht durfte durch die Arbeit nicht beeinträchtigt werden (§ 53).

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869¹⁶ setzte die absolute Altersgrenze für Fabrikarbeiter auf zwölf Jahre fest. Vor dem vollendeten 14. Lebensjahr durften Kinder höchstens sechs Stunden täglich arbeiten und mussten mindestens drei Stunden täglich in einer genehmigten Schule unterrichtet werden. Vor dem vollendeten 16. Lebensjahr durften sie höchstens zehn Stunden täglich arbeiten. Doch konnte die tägliche Arbeitszeit auch für diesen Personenkreis behördlich auf sechs Stunden verkürzt werden, sofern noch eine Schulpflicht bestand (§ 128). Die den Jugendlichen zu ge-

¹³ Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1861, S. 187.

¹⁴ Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1862, S. 67.

¹⁵ Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1862, S. 63.

¹⁶ Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, S. 245.

währenden Pausen wurden verlängert, die Nachtarbeit eingeschränkt (§ 129). Arbeitsverhältnisse mit Jugendlichen waren schließlich nach § 130 anzeigepflichtig.

Das „Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung“ des Reiches von 1878¹⁷ verschärfte nochmals den Jugendschutz, indem es die Möglichkeit eröffnete, dass durch Ortsstatuten die Verpflichtung zum Besuch von Fortbildungsschulen für unter 18-Jährige festgesetzt werden konnte mit der Folge, dass den betroffenen Arbeitnehmern die Zeit zum Besuch dieser Schulen gewährt werden musste (§ 120). Schließlich hieß es in § 139a Abs. 1: „Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern (...) für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden“.

C. DIE ALLGEMEINE SCHULPFLICHT ALS HISTORISCHE WURZEL DES VERBOTS DER KINDERARBEIT

Dieser kurze Überblick zeigt die Entwicklung des Verbots der Kinderarbeit seit dem preußischen Regulativ von 1839 auf. Dieses Regulativ wird nach wie vor als Ausgangspunkt dieser Entwicklung verstanden. Und auch Brand geht davon aus, dass die moderne Forschung das Regulativ von 1839 richtig einordnet, auch wenn er den verengten Blick der modernen Forschung, die sich fast ausschließlich auf dieses Regulativ konzentriert, kritisiert:¹⁸ „Gleichwohl ist die Faszination des preußischen Beispiels immer noch so groß, daß sie auch auf die heutige Forschungslandschaft durchschlägt. So wird in immer neuen Varianten die Vorgeschichte des Regulativs (...) nachgezeichnet. Jedoch sind hier seit der grundlegenden Arbeit von G.K. Anton¹⁹ aus dem Jahre 1891 keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu vermelden“. In der Tat hat Anton die offiziellen Dokumente, die seit 1818 den Weg hin zum Regulativ von 1839 ebneten, vollständig ausgewertet. Aber der legislative Kontext,

¹⁷ Reichsgesetzblatt 1878, S. 199.

¹⁸ J. Brand, Die preußische Gewerbereform in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Wolff (Hrsg.), Stillstand, Erneuerung und Kontinuität, 2001, S. 169–208, 199.

¹⁹ G.K. Anton, Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung, 1891.

in dem das Regulativ von 1839 und die Parallelvorschriften außerhalb Preußens stehen, geht dabei eher verloren, als dass er hervortritt.

I. DIE ENTWICKLUNG IN BAYERN

Der Titel der bayerischen Verordnung von 1840 deutet sehr klar auf diesen Kontext hin: „Verordnung, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend“. Es ging um die Durchsetzung der Schulpflicht.²⁰ Diese Stoßrichtung des Gesetzes wird in der Präambel deutlich: „Wir haben in Erwägung jener Nachtheile, welche eine allzufrühzeitige, mit übermäßiger Anstrengung, sowie mit Vernachlässigung des Schul- und Religions-Unterrichtes verbundene Beschäftigung der werktagsschulpflichtigen Jugend bei Fabriken und größeren Gewerken, in Hinsicht auf die Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder herbeizuführen pflegt, in dieser Beziehung – auf so lange Wir nicht anders verfügen, – nachfolgende Bestimmungen zu treffen beschlossen“.

Nicht nur die Differenzierungen des Gesetzes, sondern auch die Begrifflichkeiten lassen sich vor diesem Hintergrund deuten: Eine Schulpflicht soll es in Bayern bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gegeben haben. Verwiesen wird auf eine Schulordnung aus dem Jahre 1659 und eine Schul- und Zuchtordnung aus dem Jahre 1682.²¹ Es gab freilich Durchsetzungsdefizite. Zu einer Neuausrichtung des

²⁰ Dieser Zusammenhang wird nur angedeutet etwa von Kaufhold (N. 2), S. 228. Deutlicher K.-E. Jeismann, Zur Bedeutung der „Bildung“ im 19. Jahrhundert, in: ders./Lundgreen (Hrsg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 3, 1987, S. 1–21, 12 f.; H. Roscher, Die Anfänge des modernen Arbeitsrechts, 1985, S. 95 ff.; K.L. Hartmann, Schule und „Fabrikgeschäft“, in: ders./Nysse/Waldeyer (Hrsg.), Schule und Staat im 18. und 19. Jahrhundert, 1974, S. 171–253. Zur Entwicklung der Schulpflicht siehe etwa A. Mors, Die Entwicklung der Schulpflicht in Deutschland, 1986.

²¹ So z. B. von F. Sonnenberger, Studien zur Verwirklichung der allgemeinen Schulpflicht in Oberbayern 1802–1850, in: Kriess-Rettenbeck/Liedtke (Hrsg.), Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, 1984, S. 45–63, 46; W. Hartleb, Frühe Formen der Unterrichts- und Schulpflicht, in: Liedtke (Hrsg.), Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens, Bd. 1, 1991, S. 515–525. Zum nachfolgenden auch schon J. Sigmar, Bayerisches Bildungswesen 3 (1929), S. 162–178; A. Spörl, Die Entwicklung der deutschen Schule im Königreich Bayern unter besonderer Berücksichtigung der Lehrerbildung, 1977, S. 25 ff.; M. Liedtke, Von der erneuerten Verordnung der Unterrichtspflicht (1802) bis 1870, in: ders. (Hrsg.), Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens, Bd. 2, 1993, S. 11–133, 52 ff. Allgemein G. Geißler, Schulgeschichte in Deutschland, 2011, S. 108 ff.

Schulwesens kam es erst ab 1770:²² Die Schulen wurden reformiert und in staatliche Hand überführt, die Schulpflicht nochmals festgeschrieben. In der „General-Landesverordnung die Einrichtung der deutschen oder Trivialschulen in den Churbaierischen Landen betreffend“ von 1770 hieß es in der Präambel:²³ „Der wichtige Einfluß, welchen eine gute Erziehungsart und wohleingerichtete Schulen auf die Wohlfahrt des Staates und sämtliche Unterthanen haben, bewog uns vor allen Unsere Landesväterliche Sorge auf die öffentlichen Erziehungsörter zu werfen, und jene Schulen in guten Stand zu setzen, worinn der Grund zu den übrigen gelegt, und der Jugend die ersten Gründe sowohl des Christenthums, als der Wissenschaft, beygebracht werden“. Sechs Klassen sollten nach § 1 eingerichtet werden.

Doch gab es scheinbar weiterhin Umsetzungsdefizite. So hieß es in einem „Mandat, das Schulwesen, und die Schulbücher betreffend“ aus dem Jahre 1771:²⁴ „Gleichwie Wir aber mißfälligst vernehmen müssen, daß dieser gnädigste Befehl allenthalben noch nicht vollzogen, ja in einigen Orten nicht einmal der Anfang zu dieser so nöthig als nützlichen Einrichtung gemacht worden ist; so finden Wir für nöthig, Unseren vorigen gnädigsten Befehl, bey dem es sein unabänderliches Verbleiben hat, neuerdings zu bestättigen, und hiermit zu Jedermanns Wissenschaft aufs neue zu wiederholen“. Die allgemeine Schulpflicht wurde nochmals in Art. 2 festgeschrieben: „Manche Aeltern eine sehr geringe Sorge tragen, und sich wenig bekümmern, wie ihre Kinder aufwachsen, ob sie im katholischen Christenthume, im Lesen, Schreiben, Rechnen, und andern Stücken genugsam unterrichtet sind, wodurch sie mit der Zeit nützliche Staatsglieder werden, und ihr Brod gewinnen können, woraus dann Unwissenheit, Müßiggang, und aller böser Lebenswandel entspringt, so gebiethen Wir hiermit mit aller Schärfe, daß alle Aeltern, wer sie immer sind, (...) ihre Kinder ohne Ausnahme in die öffentlichen Schulen schicken. Die bemittelten Aeltern bezahlen das ohnehin sehr geringe Schulgeld. Die unbemittelten aber haben sich bey jedes Orts Obrigkeit und Schulcommissiön zu melden, welche dann die Verfügung treffen wird, daß ihre Kinder in die Schulen jedes Orts ausgetheilt, und unentgeltlich unterrichtet werden. Da dieser Punkt einer

²² Sonnenberger (N. 21), S. 47; S. Täschner, Schule in Bayern im Spannungsverhältnis von Staat, Eltern und Kind, 1997, S. 32 ff. Allgemein zu diesen Umbrüchen Mors (N. 20), S. 144 ff.; K.R. Mühlbauer, Zur Lage des Arbeiterkindes im 19. Jahrhundert, 1991, S. 96 f.

²³ Churbaierisches Intelligenz-Extra-Blatt 1770, Ad Num. XXI, Art 1.

²⁴ Churbaierisches Intelligenzblatt 1771, S. 41.

der wichtigsten ist, den Wir vor allen aufs schärfste vollzogen wissen wollen, so hat jedes Orts Obrigkeit die Aeltern bey willkührlicher und scharfer Straffe, sonderheitlich hierzu anzuhalten“.

Aber nicht nur die Eltern wurden ermahnt, ihre Kinder der Schulpflicht nicht zu entziehen. Schon 1771 sah der bayerische Gesetzgeber die Konflikte, die aus Kinderarbeit resultieren können. So hieß es in Art. 3: „Da sich die Aeltern und Handwerkmeister oft mehr um ihre Gewinnsucht, als um den Unterricht ihrer Kinder bekummern, die Kinder gleich von ihrer ersten Jugend zu den Handthierungen geben, ohne sich zu besorgen, ob sie im Christenthume genugsam unterrichtet, des Lesens, Schreibens, und der gemeinen Rechnung kündig sind oder nicht; so gebiethen Wir hierinnfalls gnädigst, daß ohne obrigkeitliche Erlaubniß kein Kind zur Handthierung gegeben, oder angenommen werde, bevor es nicht in der christkatholischen Religion sowohl, als in den übrigen 6. Classen genugsam unterrichtet ist. Da aber oft ein gut unterrichtetes Kind bey seinen Lehrjahren in der Handthierung das Erlernte leicht wieder vergißt; so gebiethen Wir genädigst, daß bey willkührlicher Straffe ihrer Meister sich die Lehrbuben in ihren Pfarren nach der geschehenen Eintheilung mit ihren vorigen Schullehrern in den Kirchen bey den Christenlehren nicht nur allein stellen, sondern auch wochentlich einmal auf eine von des Orts Obrigkeit bestimmte kurze Zeit, sich in den Schulen einfinden, damit sie im Lesen, Schreiben, und Rechnen vollkomen hergestellt werden“.

Bereits das Mandat von 1771 sprach ein Verbot der Kinderarbeit aus, bevor nicht der Schulpflicht genügt worden war. Der Gesetzgeber griff noch einmal im Jahre 1802 mit einer Verordnung „Die Besuchung der Schulen (...) betreffend“ ein.²⁵ Nach § 1 galt, dass „1mo.) allenthalben alle schulfähige, und nach pflichtmäßigen Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfenene Kinder vom 6then bis wenigst ins vollstreckte 12te Jahr ihres Alters, die Schule besuchen sollen“. § 3 der Verordnung bekräftigte nochmals die Schulpflicht. Und § 12 verwies noch einmal darauf, dass die Schulpflicht einer Arbeit vorging: „Es soll auch 12.) kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung, und darüber von dem Inspektor erhaltenen Scheine, aus der Schule entlassen werden. Wir setzen fest, und bestimmen, daß bey Aufdingung zu Handwerken, und bey späterer Verhey Rathung, oder Besitznahme eines Guts oder Hauses, von

²⁵ Churpfalzbaierisches Regierungsblatt 1802, Sp. 911.

der Obrigkeit oder Behörde dieser Entlassungs-Schein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß oder Konsens produziert, und ohne legalen erweislichen Ausnahmsgrund derley Bewilligungen nicht ertheilt werden sollen“.

In der Verordnung „Die Sonn- und Feyertags-Schulen betreffend“ von 1803 wurde sodann die Unterscheidung von Werktags- und Feiertagsschulen eingeführt.²⁶ In der Präambel heißt es: „Wir haben durch Unser General-Schul- und Studien-Direktorium mit dem gnädigsten Wohlgefallen vernommen, daß die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Erziehung, und eines den verschiedenen Bestimmungen der Menschen angemessenen Unterrichtes immer allgemeiner erkannt werde, daß daher der Eifer und die Thätigkeit, das Schulwesen zu befördern, bey denen, welchen es obliegt, immer mehr erwache, und zunehme, so wie auf der andern Seite von den Eltern mehr Bereitwilligkeit, Unseren im Erziehungs- und Unterrichtssache getroffene Verfügungen mit dem schuldigen Gehorsame nachzukommen, sich zeige. (...) In unserer Verordnung vom 23sten Dezember vorigen Jahrs haben Wir nur sechs Jahre zum ordentlichen Schulbesuche bestimmt, um den Eltern ihre Kinder für die nothwendigen Feld- und häuslichen Arbeiten nicht zu lange zu entziehen. Indessen werden vernünftige Eltern selbst einsehen, daß in einem Zeitraume von sechs Jahren nur das Nothwendigste gelehret werden könne; daß das Gelernte, wenn aller Unterricht mit dem zwölften Jahre aufhöret, größtentheils wieder vergessen werde; und daß endlich besonders die moralische Ausbildung in diesen Jahren nicht vollendet werden könne“. Daher wurden Sonntagsschulen eingeführt. Die Pflicht, Werktagsschulen zu besuchen, bestand weiterhin im Alter von sechs bis zwölf Jahren. Danach waren die Sonntagsschulen bis zum 18. Lebensjahr zu besuchen. Auch insoweit bestand eine Schulpflicht. Neben einer Vertiefung der Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen sollten die Sonntagsschulen vor allem Kenntnisse in Religion und Moral vermitteln.

Auch die Verordnung von 1803 sah das Problem, dass sich insbesondere Jugendliche, die sich ja nach Besuch der Werktagsschule als Lehrlinge verdingen konnten, nunmehr der Sonntagsschule entziehen wollten: „Den Handwerksgesellen soll der Besuch der Sonntags-Schulen freygestellt seyn, die Lehrlungen aber sollen dazu verbunden und daher nicht freygesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse

²⁶ Churpälzbaierisches Regierungsblatt 1803, Sp. 757.

der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntags-Schule besucht haben“. Die Präambel der Verordnung weist auf die Gründe der Umsetzungsdefizite der Schulpflicht hin: Eltern hatten ein Interesse daran, ihre Kinder in der häuslichen Arbeit einzusetzen. Gerade auf dem Land mussten Kinder häufig mit in der Landwirtschaft tätig werden. In vielen Familien mussten Kinder schon aus blanker Not zum Broterwerb beitragen. In vielen Teilen Deutschlands führte all dies dazu, dass die Schulpflicht im 19. Jahrhundert nur auf dem Papier stand. Sie war schwer durchzusetzen. Bis ins 20. Jahrhundert hinein existierten Ausnahmen von der Schulpflicht und lebte das Problem der Kinderarbeit in Deutschland fort. Der bayerische Ordnungsgeber hatte diese Probleme schon 1771 explizit angesprochen. 1802 reagierte er nochmals, indem er die Schulzeiten in den Sommermonaten in § 4 der genannten Verordnung anpasste:²⁷ „Vom 1sten May bis zur Aernde soll die Schule jeden Tag nur vier Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden; auch soll in diesen Sommer-Monaten der zweyte Kurs, das ist, die größeren Kinder Vormittags, und der erste Kurs Nachmittags, den Unterricht empfangen, und damit in diesen Sommer-Monaten die Kinder dennoch ihren Eltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um sechs Uhr anfangen, und um acht geendet werden“.

1825 folgte das äußerst knappe „Gesetz, die Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen betref.“²⁸ Die Einzelheiten waren in einer „Verordnung zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs“ von 1826 geregelt.²⁹ Auch die oben bereits erörterte Verordnung von 1853 konkretisierte nur das Gesetz von 1825.³⁰ § 3 Abs. 3 der Verordnung von 1826 bestimmte wiederum, dass Handwerksmeister und Fabrikanten der Polizeibehörde anzeigen mussten, wenn sie einen Lehrling angenommen hatten, und dass sie dabei dessen Geburtsurkunde und dessen „Schul-Entlaßschein“ vorlegen mussten.

²⁷ Siehe hierzu auch Geißler (N. 21), S. 111.

²⁸ Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1825, Sp. 127.

²⁹ Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern 1826, Sp. 81.

³⁰ Siehe oben den Text zu N. 10.

II. DIE ENTWICKLUNG IN PREUSSEN

In Preußen wird die „Verordnung, daß die Eltern ihre Kinder zur Schule, und die Prediger die Catechisationes, halten sollen“ von 1717³¹ als Ausgangspunkt der Schulpflicht identifiziert.³² Freilich bezog sich die Verordnung von vornherein nur auf Kinder, die an Orten mit bestehenden Schulen lebten. Schon diese Verordnung sah deutlich den Konflikt zwischen Schulpflicht einerseits und dem Interesse der Eltern andererseits, ihre Kinder zu Hause einzusetzen. Es wurde daher verordnet, „daß hinkünftig an denen Orten wo Schulen seyn, die Eltern bey nachdrücklicher Straffe gehalten seyn sollen Ihre Kinder (...) im Winter täglich und im Sommer wann die Eltern die Kinder bey ihrer Wirthschafft benötigt seyn, zum wenigsten ein oder zweymahl die Woche (...) in die Schuel zuschicken“. Im Jahre 1736 wurde die Schulpflicht im „Erneuerten Edict, daß die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule schicken sollen“ nochmals festgeschrieben und auf das fünfte bis zwölfte Lebensjahr festgesetzt.³³

Nach § 1 der preußischen „Land-Schul-Ordnung, wie solche im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg durchgehends zu beobachten sey“ von 1754³⁴ waren Kinder ab dem fünften oder sechsten Lebensjahr schulpflichtig. Eine feste Obergrenze wurde nicht festgelegt. Vielmehr sollten Eltern ihre Kinder „so lange zur Schule halten (...), bis sie das nöthige vom Christenthum gefasset haben, fertig lesen können, auch nach Gelegenheit und Gutbefinden der Eltern und Vormünder das Schreiben und Rechnen gelernet; Insonderheit aber aus denen in diesen Provinzien eingeführten und approbirten Catechismis den wahren Grund der Hofnung zum ewigen Leben gefasset haben“. Der Konflikt mit häuslicher oder außerhäuslicher Arbeit von Kindern wurde detaillierter als noch 1717 geregelt. Nach § 2 wurden die „Patroni und Guths-Herren, welchen wegen des Dienst-Zwangs die Kinder der Untertanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, (...) hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher denen Schulen entzogen werden“, bis sie über ihre erlernten Fähigkeiten ein Zeugnis vorweisen können. § 3 sprach

³¹ Corpus Constitutionum Marchicarum I/1, Sp. 527.

³² Mors (N. 20), S. 149. Siehe beispielhaft auch die Darstellung von J. Van Horn Melton, *Absolutism and the eighteenth-century origins of compulsory schooling in Prussia and Austria*, 1988, insbesondere S. 171 ff.

³³ Corpus Constitutionum Marchicarum I/2, Sp. 267. Hierzu Mors (N. 20), S. 152.

³⁴ Novum Corpus Constitutionum I Suppl., Sp. 1099. Hierzu Mors (N. 20), S. 149, 158 ff.

den Konflikt an, dass Eltern ihre Kinder im Sommer als Viehhirten einsetzen wollen: Die örtlichen Behörden wurden angewiesen, einen gemeinsamen Hirten für das gesamte Vieh des Ortes abzustellen. War dies nicht möglich, sollten die örtlichen Behörden flexible Lösungen erarbeiten, etwa dass jeweils ein Kind am Tag das Vieh aller hütet, so dass die Fehlzeiten minimiert werden konnten. Weiterhin sollten Ferien in die Erntezeit fallen. Im „General-Land-Schul-Reglement“ von 1763³⁵ wurden diese Bestimmungen über Minden und Ravensberg hinaus ausgedehnt. Zugleich wurde in § 1 festgeschrieben, dass die Schulpflicht bis zum 13. und 14. Lebensjahr reichte.

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 fiel hinter diese Rechtslage wieder zurück:³⁶ Der Anfang der Schulpflicht war zwar mit fünf Jahren festgelegt (ALR II 12 § 43). Für ihr Ende knüpfte ALR II 12 § 46 wieder flexibel daran, dass „nach dem Befunde seines Seelsorgers [der des Kindes] die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat“. Bei geringem Stand waren vermutlich auch nur geringe Kenntnisse notwendig. Den Konflikt zwischen Arbeit und Schulpflicht löste ALR II 12 § 45 wie folgt: „Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinären Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feyerstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besondrer Unterricht gegeben werden“. Zudem waren Meister dazu verpflichtet, ihre Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten (ALR II 8 § 294). Gleichfalls traf die Gutsherrschaften die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die Eltern ihre Kinder in die Schule schicken (ALR II 7 § 126).

III. DIE ENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH, SACHSEN UND BADEN

Den zeitlichen Rahmen der Schulpflicht brachte wieder sehr viel klarer die österreichische „Schulordnung für die deutschen Normal-Haupt- und Trivialschulen“ von 1774 zum Ausdruck.³⁷ § 12 bestimmte:

³⁵ Novum Corpus Constitutionum III 1763, Sp. 265. Hierzu Mors (N. 20), S. 165 ff.; Melton (N. 32), S. 174 ff.

³⁶ Vgl. zu den schulrechtlichen Vorschriften im ALR Mors (N. 20), S. 188 ff. Zu den nachfolgenden Reformbestrebungen vgl. a. a. O., S. 203 ff.

³⁷ Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740. bis 1780., Bd. 7, 1786, S. 116. Vgl. zu diesem Gesetz etwa R. Gönnert, Felbigers Schulreform und die Auswirkungen

„Kinder, beiderlei Geschlechts, deren Aeltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das 6te Jahr angetreten haben, von welchem an sie bis zu vollständiger Erlernung der ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen: welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahr ihres Lebens (...) gründlich werden vollbringen können. (...) Wenn aber einige vor dem 12ten Jahre (...) aus der Schule entlassen sein wollen; so müssen sie in den öffentliche Prüfungen beweisen, und von dem Schulaufseher ein schriftliches Zeugniß erhalten, daß sie alles Nöthige wohl erlernt haben“.

Und auch in dieser Schulordnung tritt uns wiederum der Konflikt zwischen Arbeit und Schulpflicht entgegen. So heißt es in § 10: „Auf dem Lande hingegen wird die Winterschule mit dem ersten Christmonats anfangen, und wenigstens bis Ende März fort dauern; in dieser werden vorzüglich die Kinder vom 9. bis zum 13ten Jahre zu unterrichten sein, weil die meisten von solchen in der übrigen Jahrszeit ihren Aeltern bei der Wirthschaft Dienste leisten können, weßwegen sie ausser obigen Monaten zu Besuchung der Schulen nicht anzuhalten sind. Die Sommerschule hat auch auf dem Lande am Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anzufangen, und sich zu Michaelis zu endigen; während der Aerntezeit aber wird der Unterricht durch 3 Wochen ausgesetzt. Die Kinder vom 6ten bis Ende des 8ten Jahrs haben zu dieser Zeit die Schule zu besuchen“.

Auch der sächsische Gesetzgeber war sich der Probleme bewusst, wie die „Generale das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend“ von 1805 beispielhaft aufzeigt.³⁸ § 1 setzte eine Schulpflicht für Kinder zwischen dem sechsten und 14. Lebensjahr fest. § 3 bestimmte sodann: „Sollten Kinder, vor beendigten Schuljahren und erfolgter Confirmation, in Gesindedienste treten, oder zur Erlernung einer Profession oder Kunst in die Lehre gethan werden, so sind die Dienst- oder Lehrherren schuldig, sie auf die noch übrige Dauer der Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig

gen über Österreich hinaus, in: Kriss-Rettenbeck/Liedtke (N. 21), S. 17–30; Melton (N. 32), S. 200 ff. Vgl. außerdem zur Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung in Österreich Ebert (N. 2), S. 48 ff., 83 ff., der freilich ebenfalls die Bezüge zur Schulgesetzgebung nicht herausarbeitet.

³⁸ Dritte Fortsetzung des Codicis Augustei, 1. Abt., 1824, S. 58.

zu besorgenden Confirmation, täglich wenigstens zwei Stunden in die Schule, so wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls, zu schicken“.

Und auch der sächsische Gesetzgeber sah besondere Vorschriften für die Erntezeit vor: Während dieser Zeit mussten die unter 10-jährigen nach § 10 dennoch die Schule besuchen; für die älteren Kinder wurde die wöchentliche Stundenzahl herabgesetzt. Zur besseren Durchsetzung der Schulpflicht mussten nach § 4 die Viertelsmeister, Gemeinderichter bzw. Dorfrichter ein Verzeichnis der schulpflichtigen Kinder führen. Im „Gesetz, das Elementar-Volksschulwesen betreffend“ von 1835³⁹ hielt der sächsische Gesetzgeber an einer achtjährigen Schulpflicht beginnend mit dem sechsten Lebensjahr fest (§§ 19–21). Zur Kinderarbeit verfügte das Gesetz in § 62: „Kinder vor beendigten Schuljahren und vor Entlassung aus der Schule als Dienstboten mit völligem Austritte aus dem väterlichen Hause zu vermieten, darf denen, welchen ihre Erziehung obliegt, von der Obrigkeit nur wegen großer Armuth und in andern dringenden Nothfällen, nach vorher hierüber vernommener Erklärung des Schulverstandes, auch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß bei dem Eintritt in einen Dienst dergleichen Kinder wenigstens das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gestattet werden. Als Handwerkslehrlinge aber sollen hinfort Kinder, die noch nicht aus der Schule entlassen sind, gar nicht angenommen und aufgedungen werden und es wird daher die das Gegentheil gestattende Stelle in den General-Innungs-Artikeln vom Jahre 1780 (...) hiermit außer Anwendung gesetzt“.

Das in Bezug genommene sächsische „Mandat die General-Innungs-Articul für Künstler, Professionisten und Handwercker hiesiger Lande betreffend“⁴⁰ enthielt noch eine Altersgrenze von zwölf Jahren. Die „Verordnung zum Gesetz über das Elementar-Volksschulwesen“ von 1835⁴¹ bestimmte noch in § 70, dass auf besonderen Antrag der Eltern Kindern ab dem zehnten Lebensjahr in der Erntezeit zeitlich beschränkt gestattet werden konnte, die Schule nur eingeschränkt zu besuchen.

Dass das Verbot der Kinderarbeit allein im Kontext der Schulpflicht verstanden werden kann, wird schließlich auch im Badischen Gewer-

³⁹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1835, S. 279. Vgl. hierzu G. Hohendorf, Das sächsische Schulgesetz von 1835, in: R. Hohendorf/G. Hohendorf (Hrsg.), Diesterweg verpflichtet, 1994, S. 73–83.

⁴⁰ Dresden 1780.

⁴¹ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1835, S. 298.

begesetzt von 1862 deutlich,⁴² in dem die Kinderarbeit überhaupt nicht explizit verboten war, sondern das in Art. 22 schlicht bestimmte: „Das Hilfspersonal darf nicht in einer Weise beschäftigt werden, durch welches es von der vorgeschriebenen Benützung der Unterrichtsanstalten abgehalten oder zur regelmäßigen Versäumung seiner Religionspflichten, oder seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung gefährdet würde“. Schon 1840 hatte der badische Gesetzgeber eine „Verordnung, Den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend“⁴³ erlassen, die den Zusammenhang ähnlich deutlich aufzeigte wie bereits die bayerische Verordnung aus dem gleichen Jahr.

D. ZUSAMMENFASSUNG

Das Spannungsverhältnis zwischen Kinderarbeit und Schulpflicht besteht also nicht erst seit dem preußischen Regulativ von 1839; vielmehr haben die Gesetzgeber schon im 18. Jahrhundert auf dieses Spannungsverhältnis reagiert.⁴⁴ Zudem war die Schulpflicht bereits im 18. Jahrhundert allgemein formuliert, so dass sie eigentlich schon vor 1839 einer Kinderarbeit in Fabriken entgegenstand. Und in Bayern bezog sich die Verordnung von 1826 bereits explizit auf Kinderarbeit in Fabriken. Auch treten uns einzelne Regelungen, so die Dokumentationspflichten oder die Differenzierung zwischen jüngeren Kindern – zumeist solche unter neun, in Sachsen solche unter zehn Jahren – und älteren Kindern – zumeist zwischen neun und zwölf, in Sachsen bis 14 Jahren – zum Teil schon im 18. Jahrhundert, auf jeden Fall aber in der Schulgesetzgebung des frühen 19. Jahrhunderts entgegen. Die Begrifflichkeiten der Gesetze und Verordnungen zur Kinderarbeit in Fabriken sind ebenfalls dem früheren schulrechtlichen Kontext entnommen. Auch lässt sich die Bestimmung des preußischen Regulativs von 1839, dass Kindern während der Pausen die Gelegenheit gewährt werden musste, sich an der freien Luft zu bewegen, auf Diskussionen der Schulreform zurückführen.⁴⁵ Damit beginnt die Entwicklung, die hin zu einem Verbot der Kinderarbeit führte, nicht erst mit dem preußischen Regulativ von

⁴² Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt 1862, S. 409.

⁴³ Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt 1840, S. 41.

⁴⁴ Vgl. schon Mors (N. 20), S. 217 ff.; Flecken (N. 2), S. 116 ff.; Mühlbauer (N. 22), S. 214 ff.

⁴⁵ Vgl. die Hinweise bei Mühlbauer (N. 22), S. 221.

1839. Die Wurzeln liegen viel früher. Sie sind in den Schulordnungen des 18. Jahrhunderts zu suchen. Dafür spricht zudem, dass es auch das Phänomen der Fabrikschulen schon vor 1839 gab.⁴⁶ Denn warum hätten die Fabrikhaber sich obrigkeitlich zur Einrichtung solcher Schulen drängen lassen sollen, wenn keine Pflicht seitens der Fabrikhaber gab, den Schulunterricht trotz Fabrikarbeit zu gewährleisten? Auf der anderen Seite darf freilich auch nicht übersehen werden, dass es bei der Durchsetzung der Schulpflicht bis ins 20. Jahrhundert hinein Defizite gab,⁴⁷ und auch die tatsächlichen Wirkungen des preußischen Regulativs von 1839 werden kritisch gesehen.⁴⁸ Das preußische Regulativ kann also allein als Reaktion darauf gelesen werden, dass den hergebrachten Kontexten, in denen die Durchsetzung der Schulpflicht schon zuvor problematisch war – häusliche Arbeit der Kinder, Kinder als Lehrlinge, Einsatz von Kindern in der Landwirtschaft –, nun noch ein weiterer Kontext hinzutrat und dass damit neben die bereits bekannten Interessen der Eltern an einem frühen Einsatz von Kindern etwa in der Landwirtschaft nun noch die Interessen einflussreicher Fabrikhaber traten. Auf der anderen Seite wurden die negativen Folgen der Kinderarbeit für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder im Kontext der Fabrikarbeit sehr viel deutlicher als zuvor. Als Folge drehten sich die Diskussionen, die hin zu den Gesetzen seit 1839 führten, nicht mehr allein um die Durchsetzung der Schulpflicht, sondern zahlreiche andere Interessen spielten hinein, bis hin zur Wehrtauglichkeit einer heranwachsenden Generation. Dennoch knüpften die Gesetze zunächst unmittelbar an die bereits bestehenden Gesetze zur Schulpflicht an.

Die Erkenntnis, dass die Wurzeln des Verbots der Kinderarbeit in der allgemeinen Schulpflicht zu suchen sind, deutet noch auf eine wichtige Differenzierung hin: Wer das Verbot der Kinderarbeit nur als Reflex der Schulpflicht regelte, und so tat es der badische Gesetzgeber noch 1862, wird bei solchen Kindern eine Ausnahme von dem Verbot machen, die nicht der Schulpflicht unterliegen. Oder anders: Nicht die Kinderarbeit als solche war dann das Problem, sondern die durch die

⁴⁶ Hansen (N. 7), S. 112 ff. Siehe auch die zitierten Quellen bei S. Q u a n d t, *Kinderarbeit und Kinderschutz in Deutschland 1783–1976*, 1978, S. 43 f.; R. H o p p e, *Dokumente zur Geschichte der Lage des arbeitenden Kindes in Deutschland von 1700 bis zur Gegenwart*, 1969, S. 29 ff.

⁴⁷ H.-G. H e r r l i t z / W. H o p f / H. T i t z e, *Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zu Gegenwart*, 1993, S. 52 f.; R. S c h m i d t - B l e k e r, *Legislative Defizite im Schulrecht der preußischen konstitutionellen Monarchie*, 2005, S. 30; M e l t o n (N. 32), S. 177.

⁴⁸ Siehe z. B. B o e n t e r t (N. 2), S. 62 ff.

Kinderarbeit gefährdete schulische Bildung.⁴⁹ Das war wohl das Problem der bekannten Schwabekinder:⁵⁰ Bergbauern aus der Schweiz und aus Österreich schickten ihre Kinder bis ins 20. Jahrhundert hinein in den Sommermonaten vor allem nach Schwaben, damit sie sich dort zur Arbeit verdingten. Eine Schulpflicht bestand für diese Kinder nicht, und sie stand einer Arbeit daher auch nicht im Weg. So bestimmte § 4 des württembergischen Gesetzes, betreffend die Volksschulen von 1836,⁵¹ die „Verbindlichkeit zum Besuch der Volksschulen erstreckt sich auf die Kinder aller Staatsangehörigen“.⁵² Wir hatten zudem bereits gesehen, dass nach Art. 44 der württembergischen Neuen-Gewerbeordnung von 1862 ein Einsatz von Kindern in Fabriken erlaubt war, wenn dadurch nicht die Erfüllung der Schulpflicht beeinträchtigt war.⁵³ Die Schulpflicht wurde dann erst nach und nach ausgedehnt, so dass sie sich 1921 auch auf die Schwabekinder aus Österreich und der Schweiz erstreckte.⁵⁴ Aber selbst dort, wo Schwabekinder eigentlich von der Schulpflicht erfasst waren, wie es etwa in Bayern der Fall war, soll es an einer Durchsetzung gemangelt haben.⁵⁵

Der vorliegende Beitrag stellt den modernen Forschungsstand nicht vollkommen in Frage, korrigiert ihn aber: Das preußische Regulativ von 1839 war nicht Ausgangspunkt der Entwicklung des Verbots der Kinderarbeit, es war allenfalls ein Durchgangspunkt. Ausgangspunkt der Entwicklung war die Statuierung der allgemeinen Schulpflicht im 18. Jahrhundert. Es verstand sich eigentlich von selbst, dass ein schulpflichtiges Kind nicht, oder zumindest nur eingeschränkt, arbeiten kann. Doch bestanden seit Einführung der Schulpflicht eklatante Durchsetzungsdefizite, die bis ins 20. Jahrhundert hineinreichten. Diese Defizite erklären sich schlicht aus den sozialen Umständen, dass Eltern darauf angewiesen waren, auch ihre Kinder für den Broterwerb einzusetzen. Die Bedeutung des Regulativs von 1839 ist aber darin zu sehen, dass es erstmalig als einziges Regelungsproblem die Kinderarbeit in Fabriken und damit die Durchsetzungsdefizite in diesem seit Beginn der

⁴⁹ Siehe auch die von M ü h l b a u e r (N. 22), S. 214 ff. ausgewerteten Materialien.

⁵⁰ Zu den Schwabekindern siehe beispielhaft S. M ü c k e / D. B r e u c k e r, Schwabekinder, 1998; R. S p i e s s, Saisonwanderer, Schwabekinder und Landfahrer, 1993, S. 73 ff.; Z i m m e r m a n n / B r u g g e r (Hrsg.), Die Schwabekinder, 2012.

⁵¹ Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1836, S. 491.

⁵² Vgl. aber auch § 5 des Gesetzes.

⁵³ Siehe oben den Text zu und nach N. 14.

⁵⁴ M ü c k e / B r e u c k e r (N. 50), S. 12; L. S e g l i a s, Die Schwabengänger aus Graubünden, 2004, S. 85 ff.

⁵⁵ S e g l i a s (N. 54), S. 86.

industriellen Revolution in den Fokus getretenen Kontext adressierte. Denn waren die Durchsetzungsdefizite der Schulpflicht bei Kinderarbeit in der Landwirtschaft oftmals saisonal beschränkt – dafür sprechen etwa die Ausnahmetatbestände in den Schulgesetzen während der Erntezeit –, hatten die Probleme bei der Fabrikarbeit eine ganz neue Dimension erlangt.⁵⁶ Auch wenn das preußische Regulativ von 1839 nur ein Durchgangspunkt der Entwicklung war, war es damit dennoch ein bedeutender Durchgangspunkt.

⁵⁶ Herzlitz/Hopf/Titze (N. 47), S. 53.